

Satzung des Bürgervereines Beedenbostel

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen Bürgerverein Beedenbostel e. V.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg – Registergericht am 20.10.2022 unter der Nr. **VR 201969** eingetragen.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Beedenbostel.
Der Verein wurde am 24.09.2022 in Beedenbostel gegründet.
- 1.3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 1.4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige – mildtätige – kirchliche Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach § 60 der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung

- von Kunst und Kultur;
- der Heimatpflege, Heimatkunde;
- von Umweltschutz, Naturschutz und der Landschaftspflege sowie dem Landschaftsschutz;
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe;
- der Jugend- und Altenhilfe;
- des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke;
- die Unterstützung der Völkerverständigung durch die Patenschaft Beedenbostel / Rocheville

Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden, sollen aber unter Maßgabe der Nachhaltigkeit erfolgen.

2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Übernahme von Projektträgerschaften
- Kulturelle Veranstaltungen wie Ausstellungen, Lesungen, Musik und Symposien in Beedenbostel
- Dokumentation der Geschichte des Ortes Beedenbostel
- Umweltpädagogische Veranstaltungen sowie Konzeption und Umsetzung regionaler Umweltprojekte in und um Beedenbostel
- Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Schulen, Museen, Vereinen und Bildungsträgern im Sinne des Vereinszweckes

§ 3 Wirkungsbereich des Bürgervereins Beedenbostel

Der Bürgerverein Beedenbostel hat in dem Gemeindegebiet der Gemeinde Beedenbostel seinen Wirkungsbereich.

§ 4 Selbstlosigkeit

- 4.1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins erhalten.
- 4.3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 4.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- 5.2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft ist die Unterstützung der Zwecke des Vereins nach § 2. Über den schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Vorstandsbeschluss erfolgte. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Wird ein ordentliches Mitglied Arbeitnehmer des Vereins, so ruht seine Mitgliedschaft bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses.
- 5.3. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Unterstützung der Aufgaben und Ziele des Vereins nach § 2. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Der Vorstand kann Fördermitgliedschaften aus wichtigem Grund ablehnen und Kündigungen aussprechen. Anträge auf Fördermitgliedschaften können innerhalb 14 Tagen gegenüber dem Vorstand widerrufen werden.
- 5.4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Tod, freiwilligen Austritt, die Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- 5.5. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich zugehen. Bei Austritt während des Geschäftsjahres werden Anteile des Mitgliedsbeitrages nicht erstattet.
- 5.6. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages weitere drei Monate in Rückstand ist.
- 5.7. Die Fördermitgliedschaft kann durch den Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied in der Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen.
- 5.8. Über den Ausschluss eines Mitglieds ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 6 Beiträge

- 6.1. Die Mitglieder haben einen Beitrag zu leisten. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- 6.2. Die Mitgliederbeiträge werden mit Beginn des Kalenderjahres bis Ende Januar fällig. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres wird der anteilige Jahresbeitrag ab dem 1. des Beitrittsmonats fällig.
- 6.3. Die Beiträge sind ausschließlich auf das Girokonto des Bürgervereines zu zahlen. Eine Barkasse wird nicht geführt.
- 6.4. Kommt ein Mitglied nicht fristgemäß seinen Beitragszahlungen nach, so erlischt die Mitgliedschaft des Mitglieds automatisch im zweiten Kalenderjahr der zweiten ausbleibenden Beitragszahlung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 7.1. Die Mitgliederversammlung
- 7.2. Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen vor dem Termin per E-Mail eingeladen. Vereinsmitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden schriftlich per Post eingeladen.
- 8.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangt. Sie muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einberufen werden.
- 8.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann zudem vom Vorstand mit verkürzter 1-wöchiger Ladungsfrist aus dringlichem Grund einberufen werden.
- 8.4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenführung
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfenden mit einer Amtszeit von 2 Jahren
 - Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Beschlussfassung über die Änderungen zur Satzung
 - Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins
- 8.5. Die Versammlungsleitung obliegt dem / der Vorstandsvorsitzenden. Bei Verhinderung dem / der stellv. Vorsitzenden.
- 8.6. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.
- 8.7. In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Rederecht. Ordentliche Mitglieder haben zudem Antragsrecht und Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein ordentliches Mitglied kann nicht mehr als zwei Bevollmächtigungen vertreten.
- 8.8. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 8.9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann der Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.

- 8.10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und bei Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8.11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
Das Protokoll muss enthalten:
- Namen der anwesenden Mitglieder, insbesondere der stimmberechtigten Mitglieder
 - Tagesordnung und Anträge
 - Ergebnisse der Abstimmung und Wortlaut der gefassten Beschlüsse.
- Zu Beginn der Versammlung wird ein Protokollführer durch die Versammlung benannt. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 8.12. Ein Mitglied hat kein Stimmrecht bei Beschlüssen, die in irgendeiner Weise seine / ihre wirtschaftlichen Interessen gegenüber dem Verein berühren oder die eines Angehörigen.

§ 9 Der Vorstand

- 9.1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Nur ordentliche Mitglieder können Vorstandsmitglieder werden. Sie dürfen in keinerlei geschäftlicher Beziehung zu dem Verein stehen.
Aus dem Kreis der Mitglieder wählt die Mitgliederversammlung
- die Vorsitzende / den Vorsitzenden,
 - die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden
 - die Kassenführerin / den Kassenführer
- 9.2. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben bis zu 4 Beisitzende benennen. Die Beisitzenden beraten den Vorstand bei seinen Entscheidungen, haben jedoch kein Stimmrecht bei den Abstimmungen. Die Amtszeit der Beisitzenden endet mit Ablauf der Amtsdauer des Vorstandes. Den Beisitzern steht keine Aufwandsentschädigung zu.
- 9.3. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/ die stellv. Vorsitzende nur in dringenden Fällen bei Verhinderung des/ der Vorstandsvorsitzenden diesen vertritt. Rechtverbindlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- 9.4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
- 9.5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 9.6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bleibt seine Position bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds bei der folgenden Mitgliederversammlung unbesetzt. Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so müssen innerhalb von sechs Wochen mittels einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder ersetzt werden.
- 9.7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht gesetzlich oder durch die Satzung zwingend der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Erstellung einer Jahresrechnung
 - die Erstellung eines Jahresberichtes
 - das Führen einer aktuellen Mitgliederliste
 - die Beschlussfassung über Aufnahmen, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

- 9.8. Die Vorstandssitzungen werden mit einer einwöchigen Frist einberufen.
- 9.9. Die Vorstandssitzungen werden durch den/die Vorsitzenden/de, bei dessen Verhinderung durch den/die stellvertretenden/de Vorsitzenden/de geleitet.
- 9.10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Vorstandssitzung teilnimmt. Zusätzlich kann der Vorstand Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen.
- 9.11. Eine Vertretung der Vorstandsmitglieder untereinander ist zulässig.
- 9.12. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der/ des Vorsitzenden ausschlaggebend für die Entscheidung.
- 9.13. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Die Protokollführung obliegt dem jeweiligen Leiter der Vorstandssitzung oder einem von diesem benannten Protokollführer. Es soll neben Ort, Zeit, Anwesenheit der Vorstandsmitglieder und Dauer der Vorstandssitzung insbesondere die vorliegende Tagesordnung mit Wiedergabe der Inhalte der Beratung / Beschlüsse mit deren Abstimmungsergebnissen wiedergegeben werden.

§ 10 Geschäftsführung

- 10.1. Zur Koordinierung und Steuerung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand einen / eine Geschäftsführer/ in bestellen. In diesem Fall hat der Geschäftsführende die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- 10.2. Der / die Geschäftsführer/in ist berechtigt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 10.3. Dem / der Geschäftsführenden steht ein Anspruch auf eine Vergütung nachgewiesener Auslagen zu.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- 11.1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- 11.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerwindstiftung Beedenbostel, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Datenschutzbestimmungen

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift; E-Mail-Adresse usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.